

## Schutzvereinbarung (PsG)

**Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen im SADV, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit.**



Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht, als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch.

Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des SADV sind für alle Mitarbeiter/innen (Landesjugendleiter/in sowie weitere Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) eingeführt worden:

1.) Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ oder/ und das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn der/die Übungsleiter/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weiter/e Person bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person hinzukommen kann.)

2.) Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch die Übungsleiter keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht. (Dies erschwert es eventuellen Täter/innen Kinder oder Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.)

4.) Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen: Übungsleiter/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

5.) Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen: Übungsleiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Übungsleiter/in mit einem Kind oder Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

6.) Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (im Training oder im Wettkampf, zur Bewegungskorrektur, zum Trösten oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

7.) Transparenz im Handeln – Rücksprache mit den Eltern: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit den Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen abzusprechen (z.B. Transport zum Wettkampf im Auto des Aufsichtsperson, ...).

---

Name und Vorname des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin

---

Ort, Datum Unterschrift